

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (Zoo-Ordnung)**

## **für den Besuch des Tiergarten in der Fasanerie Gross-Gerau**

Stand: 01. Oktober 2013

**Liebe Besucherinnen, liebe Besucher,**

der Tiergarten Gross-Gerau ist eine Einrichtung für Menschen und Tiere.

Damit alle zu ihrem Recht kommen und keinen Schaden nehmen, bitten wir Sie, daher die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten:

### **1. Allgemein**

Bitte lesen Sie die Zoo-Ordnung, bevor Sie den Tiergarten besuchen.  
Mit dem Betreten des Geländes erkennen Sie die Zoo-Ordnung an.

Informieren Sie die Ihnen anvertrauten Kinder vor dem Rundgang über die Zoo-Ordnung.  
Wir bitten Sie dringend, ihre Aufsichtspflicht gewissenhaft zu erfüllen,  
um von vornherein Unfälle, Beschädigungen usw. zu verhindern.

Den Anordnungen und Anweisungen des Zoo-Personals ist Folge zu leisten.  
Besucherinnen und Besucher, die sich nicht an die Regeln der Zoo-Ordnung halten,  
müssen das Tiergarten-Gelände verlassen.

Personen, die erkennbar alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen,  
dürfen den Tiergarten nicht besuchen oder können des Geländes verwiesen werden.

Hunde und sonstige Haustiere dürfen nicht mit in den Tiergarten gebracht werden.  
Führer von ausgebildeten Blindenhunden bzw. Diensthunden können ihren Hund selbstverständlich  
mit in den Tiergarten nehmen, wenn der Hund an einem entsprechenden Geschirr geführt wird.  
Bitte melden Sie sich dazu unbedingt vorab beim Zoo-Personal an.

### **2. Eintrittskarten**

Der Tiergarten darf nur mit gültigen Eintrittskarten betreten werden.  
Sie berechtigen während der allgemeinen Öffnungszeiten zum Eintritt und Aufenthalt im Tiergarten.

Die Eintrittskarten sind während des Aufenthaltes im Tiergarten mitzuführen und  
auf Verlangen vorzuzeigen. Mit Verlassen des Geländes verlieren Tageskarten ihre Gültigkeit.

Bei nicht besetzter Zoo-Kasse dürfen wir sie ersuchen ihr Eintrittsgeld in den Spendenkasten an der Zoo-Kasse  
zu entrichten. Hierbei gilt der Einwurf als Berechtigung zum Besuch des Geländes.

#### **2.1 Jahreskarteninhaber und Vereinsmitglieder**

Inhaber von nicht übertragbaren Karten, z. B. Jahreskarten und Mitgliedsausweisen  
haben auf Aufforderung zusätzlich ihre Identität durch das Vorzeigen  
eines gültigen amtlichen Personalausweises nachzuweisen.

Die Jahreskarte berechtigt die auf ihr ausgewiesene Person, ab dem Tag des Kaufes,  
für die Dauer eines Jahres, während der allgemeinen Öffnungszeiten,  
zum Eintritt und Aufenthalt im Tiergarten. Sie ist grundsätzlich nicht übertragbar.

Die Jahreskarten sind nicht für Sonderveranstaltungen gültig.  
Der Erwerb der Jahreskarte begründet keinen Anspruch,  
auf die tägliche Öffnung während der Laufzeit der Karte.

Personen, die ihre Jahreskarte oder andere nicht übertragbare Eintrittskarten  
widerrechtlich an Dritte weitergeben oder versuchen, den Eintritt zu manipulieren,  
verlieren die Eintrittsberechtigung für die Laufzeit der Karte.

Im Interesse der ehrlichen Besucher, wird die Tiergarten-Jahreskarte,  
die missbräuchlich benutzt wird, eingezogen, ihre Inhaber künftig vom Bezug  
der Jahreskarte ausgeschlossen und Strafanzeige erstattet.

## **2.2 Gutscheine**

Im Zusammenhang mit dem Kauf von Gutscheinen müssen wir jede Haftung  
für Schäden ablehnen, die aus einer missbräuchlichen Nutzung der Gutscheine entstehen.  
Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung  
des Tiergartens, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **3. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

Die feuerpolizeilichen Vorschriften im Tiergarten sind unbedingt zu beachten.  
Dies gilt insbesondere für das Rauchverbot in bzw. an den Tierhäusern und  
anderen ausgewiesenen Orten und vor allem für das Entfachen von Feuern.

Das Erklettern von im Zoo aufgestellten Kunstwerken und Bäumen ist nicht erlaubt.

Das Mitführen von Waffen jeder Art ist auf dem Tiergarten-Gelände nicht gestattet.

Desweiteren ist das Mitführen von Fahrrädern, Rollern, Skateboards, Rollschuhen, Laufrädern, Schlitten u. ä.  
sowie das Abspielen/Benutzen von Musikgeräten ist im Tiergarten aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Im Interesse der Sicherheit und zum Schutz unserer Besucher vor unangemessenen  
Beeinträchtigungen behalten wir uns vor, auch die Mitnahme sonstiger Fahrzeuge, wie z.B. Handwagen,  
die auf Grund ihrer Größe eine Störung anderer Besucher darstellen können, zu untersagen.  
Dies gilt ebenso für die Mitnahme von „harmlosen Gegenständen“ (z.B. Luftballons und Bällen),  
durch die eine Gefahr für unsere Tiere ausgehen kann.

Das Zoo-Personal ist berechtigt, Sie zur Abgabe solcher Gegenstände aufzufordern.

Zu ihrer und unserer Sicherheit sind einzelne Bereiche des Geländes videoüberwacht.  
Die Aufnahmen werden ausschließlich zu internen Verwertung gespeichert.  
Grundsätzlich ist eine Weitergabe der Filmaufnahmen an dritte Personen ausgeschlossen.  
Die Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.

## **4. Verhalten gegenüber den Tieren**

Unsere Tiere können grundsätzlich zwicken und beißen.  
Daher erfolgt das Füttern und Streicheln ausschließlich auf eigene Gefahr.

Das Füttern der Tiere ist nur mit dem an der Kasse erhältlichem Futter erlaubt,  
hiermit dürfen nur Huf- und Klautiere gefüttert werden.

Das Mitbringen und verfüttern von eigenem Futter ist ausdrücklich untersagt.  
Unser Zoo-Personal ist angehalten und berechtigt sie zur Abgabe aufzufordern.

Bitte reizen oder necken Sie die Tiere nicht, und klopfen Sie nicht an die Scheiben.  
Viele Tiere haben tagsüber Ruhepausen oder andere Aktivitätsrhythmen als wir Menschen.

Halten Sie bitte auch keine Schirme, Stöcke oder Ähnliches in Reichweite von Tieren.

## **5. Sicherheitsabsperungen**

Bitte verlassen Sie nicht die Besucherwege und die ausdrücklich für Besucher zugänglichen Bereiche.

Betreten Sie bitte auch nicht die Grünanlagen und reißen Sie keine Blätter oder Zweige ab.  
Auch Pflanzen sind Lebewesen, die bei uns gepflegt werden.  
Teile vieler Pflanzen sind Gift für bestimmte Tiere.

Es ist nicht gestattet, Sicherheitsabsperungen oder Barrieren zu übersteigen oder ihre Kinder auf Gehege oder Einfriedungen zu setzen.

## **6. Benutzung der Einrichtungen**

Der Besuch des Tiergartens soll für Sie, aber auch für alle anderen Besucher zum Erlebnis werden.  
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Benutzungshinweise und Bedienungsanleitungen sowie Anweisungen der Mitarbeiter des Tiergartens zu einem reibungslosen Betrieb gehören und von allen Besuchern zu beachten sind.

Sollten Sie diesen Anweisungen, Anleitungen oder Hinweisen nicht nachkommen, kann unser Personal Sie von der Benutzung der Einrichtungen ausschließen oder vom Gelände des Tiergartens verweisen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch Ihrerseits begründet wird.

Besucher haften für alle Schäden, die durch Zuwiderhandlungen oder Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Benutzungsanleitungen, Hinweise oder Anweisungen entstehen.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Tiergarten, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden – gleich aus welchem Grunde – beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **7. Benutzung der Spielgeräte**

Bei der Benutzung von Spielgeräten, Spielplätzen, und ähnlichen Einrichtungen sind Altersbeschränkungen und Benutzungshinweise unbedingt zu beachten.

Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung oder sonst unsachgemäße Benutzung verursacht werden, übernimmt der Tiergarten keine Haftung, es sei denn, dass der Schaden durch fehlerhafte Benutzungshinweise oder durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung verursacht worden ist.

## **8. Aufsichtspflicht**

Kinder unter 10 Jahren und solchen Personen, die nicht über die notwendige Reife verfügen, die Zoo-Ordnung zu beachten bzw. wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der dauerhaften Aufsicht benötigen, dürfen sich nur in Begleitung einer volljährigen, aufsichtspflichtigen Person auf dem Gelände des Tiergartens bewegen.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haften die aufsichtspflichtigen Personen für alle Schäden, die durch eine Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflichten sowie durch Missachtung der Regelungen der Zoo-Ordnung entstehen.

Der Tiergarten Gross-Gerau sowie seine Mitarbeiter übernehmen keine Aufsichtspflichten gegenüber aufsichtsbedürftigen Personen; der Tiergarten überwacht ausschließlich die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten.

Bei Besuchergruppen mit aufsichtsbedürftigen Personen ist die leitende aufsichtspflichtige Person der Gruppe auf Aufforderung hin verpflichtet, dem Tiergarten ihren Namen, die Institution oder Schule, der die Gruppe angehört und die Mobilfunknummer des mitgeführten Mobiltelefons mitzuteilen.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bzw. bei pflege- und aufsichtspflichtigen Menschen haben die Erziehungsberechtigten bzw. das entsprechende Pflegepersonal für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen sowie die Beachtung der Zoo-Ordnung Sorge zu tragen.

## **9. Leistungsumfang**

Wir möchten unseren Besuchern jederzeit einen erlebnisreichen Aufenthalt im Tiergarten gewährleisten. Mit Rücksicht auf unsere Tiere und aus sonstigen wichtigen Gründen, wie z. B. Witterungsbedingungen, notwendigen Wartungs- und Bauarbeiten usw. kann mit dem Erwerb der Eintrittskarte kein Anspruch auf bestimmte Leistungen, wie zum Beispiel die Präsentation bestimmter Tiere oder Tierarten oder die jederzeitige Nutzungsmöglichkeit aller Attraktionen im Tiergarten verbunden werden.

## **10. Schadensmeldung und Verlust von Gegenständen**

Alle Einrichtungen im Tiergarten werden sorgfältig gepflegt und überwacht.

Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schadenfall vor dem Verlassen des Tiergarten an der Zookasse bzw. in der Zooverwaltung.

Melden Sie sich auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte.

Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn eine mögliche und zumutbare Schadensmeldung erst nach Verlassen des Tiergartens erfolgt.

Gefundene Gegenstände können an der Zookasse bzw. in der Zooverwaltung abzugeben und abgeholt werden.

## **11. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen**

Werbung im Tiergarten (hierzu gehören auch die Flächen vor dem Eingang und die Parkplätze) sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Zooleitung bzw. des Ordnungsamtes Gross-Gerau gestattet.

Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsbefragungen und Zählungen.

## **12. Fotografieren und Filmen**

Wir freuen uns, wenn Sie viele Fotos und Filme für Ihr Familienarchiv machen.

Bitte nehmen Sie bei den Aufnahmen auf andere Besucher Rücksicht.

Nicht jeder wünscht, in Bild und/oder Ton festgehalten zu werden.

Bitte benutzen Sie möglichst kein Blitzlicht.

Möchten Sie eine Filmleuchte einschalten, sprechen Sie vor der Aufnahme mit dem Zoo-Personal.

Für **private** Fotoalben (gedruckt oder online), Fotoforen oder Fotocommunities dürfen Sie Fotos und Filme machen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Veröffentlichung in **kommerziellen** Medien (Bücher, Zeitschriften und DVDs, die verkauft werden oder ähnliches) von Fotos und Filmen / Filmausschnitten aus dem Tiergarten Gross-Gerau von unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung abhängig machen müssen.

Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke sind nur nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung und Terminabsprache möglich.

Diese Aufnahmen sind kostenpflichtig.

Die Kosten teilen wir Ihnen nach Anfrage gerne mit.

**Bei jeder Veröffentlichung ist der Tiergarten Gross-Gerau zu nennen.**

Der Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass das Recht am eigenen Bild auf den Tiergarten Gross-Gerau bzw. einer von ihr beauftragten Agentur für deren Presse-, Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit übertragen wird.

## **13. Schlussbestimmung**

Besucher haften dem Tiergarten e.V. Gross-Gerau für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Zoo-Ordnung oder jedem anderen leicht fahrlässigen Verhalten durch sie oder die von ihnen zu beaufsichtigenden Kinder entstehen.

Besucherinnen und Besucher, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Zoo-Ordnung verstoßen, haften für die dadurch entstehenden Schäden.

Wir danken ihnen für ihr Verständnis und wünschen ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Tiergarten Gross-Gerau.

Ihr Tiergarten e.V. Gross-Gerau